

Grundsatzerklärung der Stiftung kreuznacher diakonie zur Achtung der Menschenrechte, dem Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit

Stand:13.03.2024

1 Einleitung / Präambel

Die Stiftung kreuznacher diakonie gehört zu den großen operativen Stiftungen in Deutschland. Wir sind ein Anbieter umfangreicher gesundheitsbezogener und sozialer Dienstleistungen. Ausgehend von unserem christlichen Verständnis, Glaube und Tun als Einheit zu sehen, sind wir sind davon überzeugt, dass langfristiger Erfolg nur gewährleistet werden kann, wenn die Menschenrechte anerkannt und geachtet, geschätzt und erfüllt werden. Alle unsere Geschäftsbereiche zeichnen sich daher durch eine sozial und ökologisch verantwortungsvolle Führung aus. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass sie die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachten und in die Kultur unserer Stiftung integrieren. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser Handeln und unsere Angebote oder Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Die Stiftung kreuznacher diakonie bekennt sich zur Wahrung der Menschenrechte, zur Achtung der Rechte von Arbeitnehmern und ihrer Interessenvertretungen und zum Schutz der Umwelt.

Maßgebende Standards und Rahmenvorgaben sind für uns dabei nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinie der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konventionen) sowie den Global Compact der Vereinten Nationen. Unsere Erwartungen an den Schutz der Umwelt definieren wir in Anlehnung an die OECD-Leitsätze.

Die darin verankerten Werte und Normen spiegeln sich auch in unserer menschenrechtsbezogenen Erwartung wider, die wir an unsere Mitarbeiter und alle Vertragspartner, insbesondere Lieferanten richten.

2 Menschenrechtsbezogene Erwartung an Lieferanten

2.1 Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.



2.2 Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen Nr. 138 zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall 15 Jahre nicht unterschreiten. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen und insbesondere die entsprechenden Schutzvorschriften sind einzuhalten.

Für Kinder unter 18 Jahren sind alle Formen der Sklaverei und Zwangsarbeit, das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen sowie das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten sowie Arbeit, die voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist, verboten.

2.3 Angemessene Entlohnung

Die angemessene Entlohnung der Arbeitnehmer ist sicherzustellen. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bestimmt sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.

2.4 Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, Mitarbeitervertretungen zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmervertretung darf nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden.

2.5 Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Beschäftigten in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z.B. für Benachteiligungen aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern dies nicht mit den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

2.6 Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen.

2.7 Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung

Beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, werden widerrechtliche Zwangsräumungen oder widerrechtlicher Entzug nicht geduldet.



2.8 Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Beim Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz des Betriebes muss sichergestellt sein, dass die Betroffenen vor extensiver Gewalt, Folter und der Verletzung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit geschützt sind. Die Achtung der international anerkannten Menschenrechte durch die Sicherheitskräfte ist zu gewährleisten.

3 Umweltbezogene Erwartungen an unsere Lieferanten

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten alle ihre Standorte in verantwortlicher Weise betreiben, um die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Umwelt so klein wie möglich zu halten. Der Lieferant unternimmt alle Anstrengungen, die durch seine Tätigkeit verursachten Verschmutzungen zu beseitigen oder zu verringern, um die natürlichen Ressourcen (Wasser usw., insbesondere nicht erneuerbare Ressourcen) zu erhalten, und um die Verwendung gefährlicher Substanzen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten, sowie das Recycling oder die Wiederverwendung von Abfällen zu fördern.

3.1 Einhaltung von Gesetzen und Verordnung

Der Lieferant hält sich an die in den Ländern seiner Tätigkeit geltenden Umweltgesetze und Verordnungen. Der Lieferant besitzt alle gesetzlich erforderlichen Zertifikate und/oder Zulassungen für den Betrieb seiner Standorte und erfüllt die mit diesen Zertifikaten und Zulassungen verbundenen Anforderungen. Umweltberichte erfüllen die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Anforderungen. Sie sind an den Standorten verfügbar.

3.2 Verbot schädlicher Umwelteinwirkungen

Es ist verboten, eine schädliche Kontamination des Bodens, der Luft oder des Wassers des Landes, in dem die unternehmerische Tätigkeit ausgeführt wird, herbeizuführen, die die natürlichen Ressourcen derart beeinträchtigen oder zerstören, dass der Zugang zu natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung und zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt wird. Es ist sicherzustellen, dass es nicht zu einem übermäßigen Wasserverbrauch kommt, der zu einer Bedrohung der Wasserversorgung der Bevölkerung führt oder den Zugang zu Sanitäranalgen bedroht oder erschwert.

3.3 Abfall und Umgang mit Gefahrenstoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen und zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei der Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist und die Behandlung vorschriftsgemäß erfolgt. Die Rückverfolgbarkeit der Entsorgung ist gewährleistet.

3.4 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.



3.5 Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor der Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

4 Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Sorgfaltspflichten

Der Vorstand der Stiftung kreuznacher diakonie ist für die Umsetzung und Einhaltung dieser Grundsatzerklärung verantwortlich. Zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt hat die Stiftung ein angemessenes und wirksames Risikomanagement nach den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) eingeführt, das die nachfolgenden dargestellten Maßnahmen umfasst. Die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in Abhängigkeit der sich ändernden Kontextbedingungen, Art der Geschäftsaktivität und Größe und Struktur unserer Stiftung wird stetig überprüft und weiterentwickelt.

Für die Achtung der Menschenrechte haben wir daher menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse als integrale Bestandteile in unserer Organisation und in den Beziehungen zu unseren Geschäftspartnern verankert.

4.1 Menschenrechtsbeauftragter

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten haben wir klare Verantwortlichkeiten definiert.

Wir haben einen Menschenrechtsbeauftragten benannt, dessen Aufgabe es ist, den Vorstand bei der Überwachung des Risikomanagements zu unterstützen.

4.2 Risikoanalyse

Im Rahmen der jährlich durchzuführenden Risikoanalyse identifiziert die Stiftung regelmäßig die Risiken, die von Ihrem eigenen Geschäftsbereich und den unmittelbaren Zulieferern ausgehen, wobei anlassbezogen auch die mittelbaren Zulieferer einbezogen werden. Die identifizierten Risiken werden priorisiert und durch geeignete Präventionsmaßnahmen mitigiert. In diesem Rahmen werden die Präventionsmaßnahmen auch auf ihre Wirkung evaluiert.

4.3 Beschwerdeverfahren

Die Stiftung hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das die vertrauliche Abgabe eines Hinweises auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen ermöglicht. Das Beschwerdeverfahren stellt eine eigene Meldestelle der Stiftung neben der Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz dar und steht auch jedem externen Dritten zur Verfügung.

5 Umsetzung der Anforderungen an die Lieferanten

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie die Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines



Verdachts auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant unser Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die vertragliche Zusicherung realisieren wir dadurch, dass wir einen Verhaltenskodex für Geschäftspartner zur Grundlage aller Geschäftsbeziehungen machen.

Der Verhaltenskodex umfasst das Recht der Stiftung, die Einhaltung der Anforderungen aus dem Kodex zu überprüfen und verpflichtet den jeweiligen Lieferanten, an der Durchführung von Self-Assessments mitzuwirken. Risikobasiert kann die Stiftung zusätzlich anlassbezogen Audits vor Ort beim Lieferanten durchführen.

Bei geringfügigen Verstößen gegen die Anforderungen des Verhaltenskodex gewährt die Skd ihrem Geschäftspartner Gelegenheit zur Beendigung des Verstoßes, schwerwiegende Verstöße berechtigen die Skd zu angemessenen Sanktionen.

5.1 Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich bei Vertragsschluss, den Verhaltenskodex der Skd zur Grundlage der gemeinsamen Geschäftsbeziehung zu machen. Sofern die Skd prioritäre Risiken bei einem Lieferanten feststellt, stellt sie sicher, dass die Risiken durch individualvertragliche Regelungen angemessen mitigiert werden.

6 Bericht über Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Die Stiftung erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG. In diesem Bericht wird dargestellt, ob und falls ja, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen identifiziert wurden und welche Maßnahmen eingeleitet wurden. Der Bericht wird auf der Webseite der Stiftung für mindestens 7 Jahre veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt regelmäßig spätestens zum 30.4. des Folgejahres, ebenso die Übermittlung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Bad Kreuznach, den 18. März 2024

Andreas Heinrich Vorstand Finanzen und Krankenhäsuer Sven Lange

Vorstand Soziales